

Hinweise zur Antragsstellung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

betrifft alle Personen ,die einen zeitlich befristeten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) besitzen .

Der Antrag auf Verlängerung muss rechtzeitig (ca. 4-6 Wochen)vor Ablauf des auf dem eAT vermerkten Datums bei der zuständigen Ausländerbehörde (LRA oder Stadt) mit dem entsprechenden Formular gestellt werden .

Die zuständige Ausländerbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz:

- Wohnsitz im Stadtgebiet Schwäbisch Hall: Ausländerbehörde der Stadt Schwäbisch Hall
- Wohnsitz im Stadtgebiet Crailsheim: Ausländerbehörde der Stadt Crailsheim
- Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Stadt im Landkreis:
Ausländerbehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall (LRA)

Das Formular ist unter www.lrascha.de/buergerservice/elektronische-dienste/form einsehbar und auszufüllen ,oder beim Amt für Migration / Landratsamt erhältlich.(„Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis“)

Der Antrag auf Verlängerung –subsidiärer Schutz – wird verlängert, sofern das BAMF das Fortbestehen des Schutzstatus nicht widerrufen hat.

Dokumente, die dem Antrag in Kopie beizufügen sind, sofern vorhanden .

Einkommensnachweise der letzten drei Monate (z.B. Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers) oder aktuelle Mitteilung der Leistungsabteilung des Jobcenters oder Landratsamtes über die erfolgten Zahlungen.

- Krankenversicherungsnachweis
(erhältlich bei der Krankenkasse, bei der Sie versichert sind)
- wenn Sie schulpflichtige Kinder haben, Bescheinigung der Schule
„Schulbescheinigung“
- nationaler Reisepass ihres Heimatlandes.

[Anmerkung zur Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels:

In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Sofern der Betroffene keinen nationalen Pass besitzt, muss er nachweisen, dass er sich um einen nationalen Pass bei der entsprechenden Botschaft, seinen Verwandten im Heimatland und auf möglichen anderen Wegen bemüht hat diesen zu erhalten. Die Bemühungen müssen im Einzelfall nachgewiesen werden. Im Einzelfall kann nach Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde davon abgesehen werden. Der Aufenthaltstitel kann ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung nach Prüfung erteilt werden (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).]

Ablauf von der Antragsstellung bis zum Bescheid:

- rechtzeitig Antrag beim Amt für Migration im Landratsamt Schwäbisch Hall mit den erforderlichen (4-6 Wochen vor Ablauf)
- Dokumenten/Bescheinigungen (siehe oben)
- individuelle Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde (nach Maßgabe des § 5 Aufenthaltsgesetz)
- bei positivem Prüfungsergebnis erhält der Betroffene eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in aller Regel von 2 Jahren.

- Bei negativem Prüfungsergebnis muss der Betroffene angehört werden, um Gründe für seinen weiteren Aufenthalt in Deutschland anzugeben. Fällt die Prüfung erneut negativ aus und können keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden (Widerspruch beim Regierungspräsidium und ggf. Klage beim Verwaltungsgericht), kann die Ausreisepflicht und damit die Abschiebung angeordnet werden.

Auskünfte vor Ort erteilt die zuständige Ausländerbehörde, die sich nach dem Wohnsitz richtet:

1. Wohnsitz im Stadtgebiet Schwäbisch Hall: Ausländerbehörde der Stadt Schwäbisch Hall (Stadtverwaltung Schwäbisch Hall, Gymnasiumstraße 2, 74523 Schwäbisch Hall)
2. Wohnsitz im Stadtgebiet Crailsheim: Ausländerbehörde der Stadt Crailsheim
3. Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Stadt im Landkreis: Ausländerbehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall (Amt für Migration, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall) oder unter der Homepage <https://www.lra-sha.de/migration/>

H.Siebert 23.11.2017